

Rapperswil-Jona
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Linth



Altfällig können die Übernachtungen erst ab März 2015 gewährt werden, um Mutter und Kind mehr Zeit einzuräumen, das nächtliche Stillen abzugewöhnen. Da die Mutter offensichtlich der Überprüfung der Bindung durch das Fachmitglied der KESB nichts abgewinnen kann und die KESB

Besuchsrechtsregelung von Samstag 16.00 Uhr bis Sonntag 19.00 Uhr, hätte das Kind qualitativ gute Zeit für einen Beziehungsaufbau, -erhalt und -erweiterung mit dem Vater. Nach der Ankunft beim Vater bis zum Schlafengehen bleibt genügend Zeit, sich zu Recht zu finden. Den ganzen Sonntag kann [REDACTED] dann ausgeruht den Vater und allenfalls dessen Verwandtschaft geniessen und kehrt dann auch entsprechend ausgeruhter zur Mutter zurück.

Das Argument der Kindsmutter, [REDACTED] immer noch zu stillen, ist vorliegend kein Hindernis für die Besuche beim Vater. Gemäss telefonischer Auskunft der Mütterberatung Uznach vom 15. Dezember 2014 hat die Kindsmutter Vanessa seit Geburt bereits zusätzlich zum Stillen auch „Schoppen“ verabreicht. Seit August 2014